

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Letztverbraucher von Erdgas bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden.

§ 2 Umfang und Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Die Stadtwerke Neustadt in Holstein (nachfolgend „SWNH“ oder „Lieferant(in)“) liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle (Erdgas darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen).
- (2) Die SWNH ist von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat oder sofern infolge von Störungen des Netzbetriebs Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung auftreten.

§ 3 Messung und Recht auf Nachprüfung der Messeinrichtung

- (1) Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der SWNH oder sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, auf rechtzeitiges Verlangen der SWNH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Die SWNH ist im Falle der Selbstablesung durch den Kunden berechtigt, ohne Angabe von Gründen einen entsprechenden Nachweis (z.B. durch Foto) über die vom Kunden übermittelten Verbrauchsdaten zu verlangen. Der Kunde kann – sofern er ein Haushaltskunde im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG ist einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWNH aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann die SWNH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- (2) Der Kunde kann jederzeit von der SWNH verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen, so gilt § 5 (2) entsprechend.

§ 4 Abschlagszahlungen

Die SWNH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen, sofern der Kunde nicht eine monatliche Abrechnung verlangt. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Abrechnung und Abrechnungsfehler

- (1) Zum Ende jedes von der SWNH festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWNH eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWNH erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Zu viel oder zu wenig berechnete Beträge werden unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten, erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- (2) Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die SWNH geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach § 3 (1) ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte an- gemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- (3) Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachtrachtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die SWNH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend § 3 (1) Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 6 Informationen zur Verbrauchshistorie

Auf Wunsch des Kunden stellt die SWNH dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung. Die SWNH stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsart

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der SWNH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels eines Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

§ 8 Erdgaspreis sowie die vom Kunden jeweils in der geltenden Höhe zu zahlenden Preisbestandteile, Netzentgelte, CO₂-Preis, Energiesteuer, SLP Bilanzierungsumlage und Gasspeicherumlage

- (1) Der Kunde zahlt einen (verbrauchsunabhängigen) Grundpreis und einen (verbrauchsabhängigen) Arbeitspreis in der sich aus den jeweiligen Tarifinformationen ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Im Grund- und Arbeitspreis enthalten sind die folgenden Kosten: für Erdgasbeschaffung und Vertrieb (inklusive Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, die SLP Bilanzierungsumlage, die Gasspeicherumlage gemäß § 35e Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz, die Marktraumstellungsumlage, das Konvertierungsentgelt sowie die Konvertierungsumlage), das an den Messstellenbetreiber für Messstellenbetrieb und Messung zu zahlende Entgelt, das an den Netzbetreiber als Gegenleistung zur Netznutzung zu zahlende Netzentgelt, die von der SWNH nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Energiesteuergesetz abzuführende Energiesteuer sowie die Konzessionsabgaben. Ebenfalls enthalten sind die von der Lieferantin zu tragenden Belastungen nach § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sowie § 7 EBeV 2030 i.V.m. Anlage 1 beziehungsweise ab dem Kalenderjahr 2027 nach den durch das Gesetz zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Nachfolgeregelungen, mit denen der nationale Emissionshandel in das EU ETS 2-System überführt wird (sog. „CO₂-Preis“). Die Veränderung des CO₂-Preises basiert ab dem Jahr 2027 nicht mehr auf gesetzlich festgelegten, linear steigenden Festpreisen, sondern auf den Preisen, die von der Lieferantin in einem mit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) gesetzlich vorgegebenen Auktionsverfahren bzw. auf dem Sekundärmarkt (Handel zwischen Marktteilnehmern) für Emissionszertifikate gezahlt werden müssen. Die SWNH legt bei der Wahl der Kaufzeitpunkte die unternehmerische Sorgfalt an, die ein sorgfältig handelnder Kaufmann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse, der Preisentwicklungen sowie der Interessen des Kunden in vergleichbarer Lage anwenden würde.
- (2) Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach § 8 (1) die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die zu Vertragsbeginn geltende Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den jeweiligen Tarifpreisinformationen.
- (3) Von den vorstehenden Preisregelungen in den § 8 (1) und § 8 (2) bleiben gesetzliche Vorgaben unberührt, die aufgrund der Gaspreisentwicklung als Entlastungsmaßnahmen für Gaskunden mit zeitlich befristeter Wirkung vor oder nach Vertragsschluss mit Auswirkungen auf diesen Vertrag vom Gesetzgeber eingeführt werden. Sofern und soweit gesetzliche Vorgaben nach Satz 1 dispositiv sind beziehungsweise Handlungs- und Gestaltungsspielräume offenlassen, gelten diese auch für die SWNH.

§ 9 Preisanpassung wegen zukünftiger hoheitlicher Belastungen

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in § 8 (1) und (2) nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Preis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese einen unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Einen unmittelbaren Einfluss haben z.B. auch solche hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die einem Marktakteur entlang der Lieferkette auferlegt werden und dieser Marktakteur die Belastungen auf berechtigter vertraglicher Basis an die SWNH weitergibt. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach den Sätzen 1 bis 3 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Zusätzlich fällt auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

§ 10 Preisanpassung nach billigem Ermessen

Die SWNH ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach § 8 (1) – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach § 9 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in § 8 (1) genannten Kosten. Die SWNH überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach § 8 (1) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser § 10 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser § 10 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SWNH nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkt einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWNH gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach § 10 sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die SWNH dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWNH in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 11 Mitteilung zu Preisbestandteilen auf Anfrage

Die SWNH teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach § 8 (2) und § 9 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

§ 12 Vertragsanpassung

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MsbG, MessEG und MesseV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn

die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 13 Vorauszahlung und Vorkassensystem

- (1) Die SWNH kann für die Lieferung von Erdgas Vorauszahlung für einen Abrechnungszeitraum verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SWNH Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWNH beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

§ 14 Fristlose Kündigung und Liefereinstellung wegen „Energiediebstahls“

- (1) Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder mit mindestens € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten darf die SWNH ebenfalls die Lieferung einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen; das Recht zur Unterbrechung nach dieser Ziffer unterbleibt, solange die Sperrvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 Gas-GVV hinsichtlich Mindestbetrag und Häufigkeit der Säumnis nicht vorliegen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Stadtwerken und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWNH resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher, mindestens aber gilt die Sperrankündigungsfrist des § 19 GasGGV, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SWNH wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Anlage 3 zur KoV 14) sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die SWNH auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- (2) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden nach Aufwand zu ersetzen.
- (3) Die SWNH darf die Lieferung sofort einstellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Erdgasentnahme erforderlich ist.

§ 15 Haftung

- (1) Die SWNH haftet nicht für Versorgungsunterbrechungen, deren Ursache ausschließlich auf den Netzbetrieb zurückzuführen ist. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeldern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

§ 16 Rechte und Pflichten beim Umzug

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, der SWNH jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer sowie der Marktllokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens vierzehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den SWNH eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- (2) Bei einem Wohnsitzwechsel kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktllokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die SWNH wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die SWNH dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SWNH das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- (3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach § 16 (1) aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWNH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWNH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der SWNH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der SWNH auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten

Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

§ 17 Übertragung auf Dritte

Die SWNH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einzeln oder als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWNH in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

§ 18 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SWNH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen Zeitraum, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

§ 19 Wirtschaftsklausel

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 20 Streitbeilegungsverfahren

- (1) Beschwerden des Kunden sind an die Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-150, E-Mail: kundenservice@swnh.de zu richten. Helfen die Stadtwerke der Beschwerde eines Verbrauchers nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de wenden. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- (2) Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunde sowie das Schlichtungsverfahren sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 0228/14-0, Fax 0228/148872, E-Mail: ver-braucherservice-Energie@bnetza.de

§ 21 Widerrufsbelehrung

- (1) Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.
Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-150, Telefax 04561/5110-155, E-Mail-Adresse: kundenservice@swnh.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- (2) Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 22 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der SWNH.

§ 23 Lieferantenwechsel / Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sowie Energiedienstleistungen

- (1) Die Stadtwerke werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- (2) Aktuelle Informationen zu geltenden Tarifen, Wartungsentgelten und gebündelten Produkten oder Leistungen sind bei den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein erhältlich.
- (3) Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei den Stadtwerken erhältlich. Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden Sie unter www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de oder www.energieagenturen.de.

§ 24 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind.

Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

§ 25 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.